

Urteil StGH 1998/45 vom 22.02.1999 (Anerkennung ungeschriebener Grundrechte)

Leitsätze der Redaktion:

Schlagworte

- Anerkennung ungeschriebener Grundrechte

Gesetzessystematik

- LR 101 (LV): Art 31¹, 33¹, 43
- LR 240 (UWG): Art 9³

Gerichtliche Verfahrensverfügungen verstossen nur dann gegen Art 33 LV, wenn sie geradezu willkürlich sind. Allerdings kann bei besonderer Schwere der Beeinträchtigung dieses Grundrechts auch eine differenziertere Prüfung angebracht sein; so wenn einem Rechtssuchenden durch eine erstinstanzliche Zurückweisungsentscheidung die Bestreitung des Rechtsweges von vornherein abgeschnitten wird.

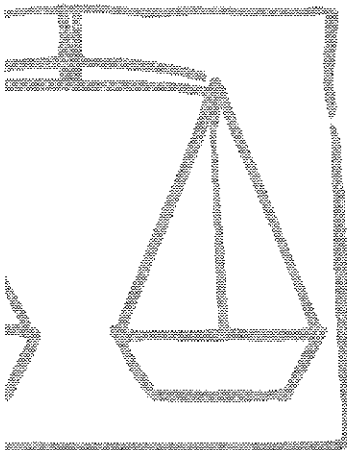
Der Staatsgerichtshof hat in seiner jüngeren Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, dass jedes zivilgerichtliche Verfahren, in dem es direkt oder indirekt um geldwerte Ansprüche geht, unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie einer spezifischen Grundrechtsprüfung unterzogen werde. Eine auf krasse Fehler ausgerichtete Willkürprüfung müsse hier in der Regel genügen, wenn der Staatsgerichtshof nicht zu einer vierten Prüfungsinstanz zweckentfremdet werden solle.

Bei der Rechtsanwendung kann das Gleichheitsgebot anders als das Willkürverbot überhaupt nur dann betroffen sein, wenn zwischen (zumindest) zwei konkreten Fällen verglichen werden kann.

Während das schweizerische Bundesgericht ungeschriebene Grundrechte in einer jahrzehntelangen Rechtsprechung anerkennt, hat sich der Staatsgerichtshof zu dieser Frage explizit nur in der StGH-Entscheidung 1970/2 geäußert. Er hat sich dabei in Anlehnung an die österreichische Rechtsprechung für die Geschlossenheit der Verfassung und somit gegen die Anerkennung ungeschriebener Grundrechte ausgesprochen. Nachdem inzwischen auch in Österreich die Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems zunehmend in Frage gestellt wird, erscheint es nunmehr angebracht, dass der Staatsgerichtshof für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte anerkennt, anstatt sie aus thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten abzuleiten. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist es gerechtfertigt, dem Willkürverbot den Status eines solchen ungeschriebenen Grundrechts zuzuerkennen.

Es fragt sich, ob es sinnvoll ist, die Selbständigkeit von vorprozessualen Kosten nur dann anzuerkennen, wenn der Hauptanspruch gar nie eingeklagt wurde, weil er nämlich schon vorher untergegangen ist. Zwar hat die Beschwerdegegnerin nicht formell auf die Geltendmachung von entgangenem Gewinn verzichtet und könnte somit eine Forderung unter diesem Titel weiterhin einklagen, doch erscheint es dem Staatsgerichtshof vertretbar, das Ende der Akzessorietät von Prozesskosten auch dann anzunehmen, wenn der Hauptanspruch im Prozess formlos "fallengelassen" wird.

Der Staatsgerichtshof erachtet es nach der neueren Praxis generell als angebracht, den Maximalstreitwert für StGH-Verfahren auf CHF 100'000.— festzusetzen. Eine solche Streitwertbegrenzung erscheint auch deshalb angezeigt, weil der Staatsgerichtshof bei kontradiktorischen Verfahren den Beschwerdegegner auch kostenmässig voll in das StGH-Verfahren einbezieht, und somit die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde in solchen Fällen ein grosses Kostenrisiko bedeuten kann. Der Zugang zum Verfassungsgericht sollte indessen nicht durch eine zu hohe Kostenbarriere behindert oder gar verbaut werden.



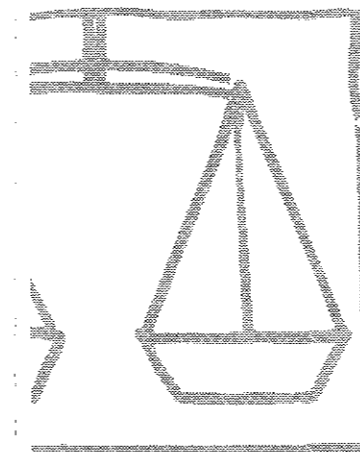
I. Sachverhalt und Entscheidung

1. Mit Urteil vom 21.3.1995 erkannte das Landgericht u.a. die Beschwerdeführer zur ungeteilten Hand schuldig, der Beschwerdegegnerin USD 100'000.00, ATS 160'000.00 sowie CHF 100'000.00 s.A. zu bezahlen.

1.1 In tatsächlicher Hinsicht machte das Landgericht folgende, hier noch relevante Feststellungen:

Unter anderem die Beschwerdeführer hätten im Auftrag des Amerikaners R.H. über eine zwischengeschaltete ausländische Sitzgesellschaft ein Softwareprogramm (im folgenden „SNU-Programm“) vertrieben, welches den Kopierschutz eines erfolgreichen Computerprogramms der Beschwerdegegnerin „knacken“ konnte. Als man seitens der Beschwerdegegnerin hiervon erfahren habe, sei eine amerikanische Anwaltskanzlei zur Unterstützung bei der Suche nach den für das SNU-Programm verantwortlichen Personen und Firmen engagiert worden. Da das SNU-Programm über ein Postfach in Feldkirch vertrieben worden sei, sei auch eine österreichische Rechtsanwaltskanzlei in Wien eingeschaltet worden, welche ihrerseits einen Privatdetektiv sowie eine weitere Juristin beigezogen habe. Als sich herausgestellt habe, dass die gesamten Aktivitäten letztlich von Ruggell aus unter Verwendung einer schweizerischen Faxnummer betrieben worden seien, seien auch eine Zürcher Anwaltskanzlei sowie der nunmehrige liechtensteinische Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin eingeschaltet worden. Der amerikanische Anwalt habe die Tätigkeiten der anderen Anwälte koordiniert und auch deren Rechnungen kontrolliert. Eine Kontrolle der angewendeten Tarife sei aber nicht möglich gewesen.

Zwischen dem 29.9.1993 und dem 15.10.1994 habe die amerikanische Rechtsanwaltskanzlei der Beschwerdegegnerin Rechnungen in der Gesamthöhe von USD 168'180.18 gestellt. Es habe sich nicht feststellen lassen, welcher Teil dieser Beträge zur Aufspürung der Beschwerdeführer und zur Einleitung und Durchführung von rechtlichen Schritten gegen sie notwendig gewesen seien und welcher Teil auf die Ausforschung und Dingfestmachung weiterer Hintermänner und den das SNU-Programm entwickelnden Personen entfallen sei. Die Wiener Kanzlei habe am 8.9.1993 für die Tätigkeit im Juli und August 1993 ATS 126'653.35 in Rechnung gestellt; am 7.3.1994 für die Tätigkeit im 4. Quartal 1993 ATS 8'832.40; und am 5.10.1994 für die Tätigkeit im 1. und 2. Halbjahr 1994 ATS 13'728.00. Hierin sei auch eine Akontozahlung von ATS 40'000.00 für den Privatdetektiv enthalten gewesen, wobei die Beschwerdegegnerin diesem noch zusätzlich ATS 72'241.36 habe bezahlen müssen. Auch hier habe nicht festgestellt werden können, welche Leistungen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gedient hätten. Die Zürcher Anwaltskanzlei habe zwischen dem 19.10.1993 und dem 16.1.1994 insgesamt Kosten von CHF 128'654.40 in Rechnung gestellt. Darin seien Tätigkeiten enthalten, die im Provisorialverfahren vor Zürcher Gerichten abgehandelt worden seien. Dabei sei der Beschwerdegegnerin ein Kostenersatz von CHF 58'000.00 zuerkannt worden. In den erwähnten Kosten seien ferner die Tätigkeiten des Sachbearbeiters der Zürcher Kanzlei enthalten, die sich auf die Teilnahme an Verhandlungen in Liechtenstein beschränkt hätten. Auch hier hätten sich die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in Liechtenstein nicht gesondert feststellen lassen.



1.2 In rechtlicher Hinsicht führte das Landgericht im wesentlichen folgendes aus:

Es sei liechtensteinisches Recht und insbesondere das bis 1.11.1994 geltende alte UWG vom 22.11.1946 anwendbar. Die Herstellung und der Vertrieb des SNU-Programms verstosse gegen Art 1 Abs 1 UWG (alt). Nach Art 2 Abs 1 lit. d) UWG (alt) stehe der Beschwerdegegnerin als Klägerin ein Schadenersatzanspruch zu, und zwar u.a. gegen die Beschwerdeführer. Sie alle würden dem Grunde nach der Beschwerdegegnerin für jeden Schaden haften, den diese aus den Wettbewerbsverstössen erlitten habe. Die Beschwerdegegnerin mache als Schaden all jene Beträge geltend, die ihr durch die rechtsfreundliche Vertretung in vier Ländern entstanden seien. Die Höhe dieser Honorare stehe fest, doch habe sich nicht feststellen lassen, ob die Handlungen der Beschwerdegegnerin für alle veranschlagten Leistungen kausal gewesen seien. Deshalb unterliege die Schadensfestsetzung richterlichem Ermessen, welches das Landgericht wie aus seinem Spruch ersichtlich ausgeübt hat.

2. Der von den Beschwerdeführern mit Datum vom 21.4.1995 erhobenen Berufung gab das Obergericht keine Folge, wobei es sämtliche tatsächliche Feststellungen des Landgerichts übernahm und seine Entscheidung in rechtlicher Hinsicht, soweit hier relevant, wie folgt begründete:

Während die Beschwerdeführer eine Nichtigkeit des Verfahrens geltend gemacht hatten, weil es sich beim eingeklagten Betrag um vorprozessuale Kosten handle und der Kostenersatzanspruch spätestens untergegangen sei, als die Beschwerdegegnerin ihr Begehren auf Zahlung entgangenen Gewinns fallengelassen habe, argumentierte das Obergericht, dass diese Kosten sehr wohl einem „normalen“ positiven Schaden im Sinne von Art 2 Abs 1 lit. d) UWG (alt) entsprechen würden.

Die weiteren rechtlichen Erwägungen des Obergerichts sind für das Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr direkt relevant.

3. Gegen dieses Urteil des Obergerichts erhoben die Beschwerdeführer mit Datum vom 11.9.1997 Revision, welcher vom Obersten Gerichtshof keine Folge gegeben wurde. Begründet wurde dies, soweit hier noch wesentlich, wie folgt:

3.1 Umstritten sei insbesondere die rechtliche Qualifikation der geltend gemachten Forderung: ob es sich hierbei um den Ersatz vorprozessualer Kosten handle, die nach § 41 ff. ZPO geltend zu machen seien, oder um einen Schadenersatzanspruch im Sinne von Art 2 Abs 1 lit. d) UWG (alt). Die Unterscheidung sei wesentlich, um die Zulässigkeit des Rechtsweges und damit die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Nichtigkeit zu beurteilen.

Zu Beginn des vorliegenden Verfahrens habe die Beschwerdegegnerin entgangenen Gewinn von USD 360'000.00 geltend gemacht. Im vorbereitenden Schriftsatz ON 45 habe sie geltend gemacht, sie habe für die Abwehr der schädigenden Handlungen der Beschwerdeführer erhebliche Kosten aufwenden müssen, die sie nunmehr als Schaden einwende. In der mündlichen Verhandlung vom 31.1.1995 habe die Beschwerdegegnerin ihr Klagebegehren auf den Ersatz der Kosten, die ihr für die erwähnte Abwehr bei den verschiedenen Rechtsanwältinnen und Detektiven entstanden seien, einge-

schränkt. Unbestrittenermassen hätten die Beschwerdeführer der Klagsänderung stillschweigend zugestimmt. Die ausdrücklich erklärte und von den Beschwerdeführern akzeptierte Einschränkung der Klage auf Ersatz genau bezifferter, zwanglos zurechenbarer Kosten lasse sich vernünftigerweise nicht anders verstehen als einen Verzicht auf weiterreichende Begehren und Vorbringen, die zu dessen Begründung gedient hätten. Zu Recht hätten die Untergerichte deshalb angenommen, dass die Beschwerdegegnerin ihr ursprüngliches Begehren betreffend entgangenem Gewinn fallengelassen habe. Dann aber handle es sich bei der geltend gemachten Forderung nicht um eine akzessorische, vom (fallengelassenen) Begehren auf entgangenem Gewinn abhängige Forderung, sondern um eine selbständige Forderung. Art 2 Abs 1 lit. d) UWG (alt) knüpfte an den allgemeinen Schadensbegriff an. Zum Schaden gehöre nach § 1293 ABGB jeder Nachteil am Vermögen. Dass die Handlungen der Beschwerdeführer als unlauterer Wettbewerb zu gelten hätten, sei im Revisionsverfahren unbestritten geblieben.

Dann aber erschienen die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Kosten zwanglos als Verbindlichkeiten, die ihr bei der Abwehr entstanden seien und deshalb als Schaden im Sinne von Art 2 Abs 1 lit. d) UWG (alt) zu gelten hätten. Es handle sich dann auch nicht einfach um Kosten im Hinblick auf ein konkretes Verfahren, das in einem bestimmten Staat angestrengt werden sollte. Vielmehr habe die Beschwerdegegnerin nach unbestrittenen Feststellungen der Untergerichte von der Werbung für das SNU-Programm erfahren und auf dem Weltmarkt, auf dem sie sich betätige, eine Gefahr für ihr Produkt erkannt. In erster Linie sei ihr deshalb daran gelegen gewesen, dass diese Gefahr möglichst umgehend gebannt und drohender Schaden begrenzt werde. Wie dies zu geschehen habe, habe erst nach Aufspürung der Urheber der Gefahr bestimmt werden können. Dieser Ausgangslage mit weitreichendem internationalem Bezug hätte eine Qualifikation des von der Beschwerdegegnerin getätigten Aufwands als vorprozessuale Kosten im Sinne von § 41 ff. ZPO nicht gerecht zu werden vermocht. Mit dem Obergericht sei deshalb davon auszugehen, dass es sich bei der geltend gemachten Forderung um einen „normalen“ positiven Schaden im Sinne von Art 2 Abs 1 lit. d) UWG (alt) handle. Somit erweise sich der Rechtsweg als zulässig und die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Nichtigkeit als nicht gegeben. Auch soweit die Beschwerdeführer eine unrichtige rechtliche Beurteilung mit der Verletzung von Art 41 ff. ZPO begründeten, sei auf die bisherigen Ausführungen zu verweisen.

3.2 Das Vorbringen der Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt unvollständiger Sachverhaltsdarstellung beruhe durchwegs auf Annahmen, die sich aufgrund bisheriger Erwägungen als unzutreffend erwiesen hätten. Dem von ihr bezeichneten Stichtag (Ende August 1993) komme keine rechtliche Bedeutung zu, weil es sich bei der geltend gemachten Forderung, wie dargelegt, nicht um vorprozessuale Kosten, sondern um eine selbständige Forderung handle, die erst an der mündlichen Streitverhandlung vom 31.1.1995 geltend gemacht worden sei.

4. Gegen diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erhoben die Beschwerdeführer mit Datum vom 22.6.1998 Verfassungsbeschwerden an den Staatsgerichtshof, wobei eine Verletzung des Willkürverbotes sowie des Gleichheitsgrundsatzes gemäss Art 31 LV; der Eigentumsgarantie gemäss Art 34 LV sowie des Rechts auf den ordentlichen Richter gemäss Art 33 LV

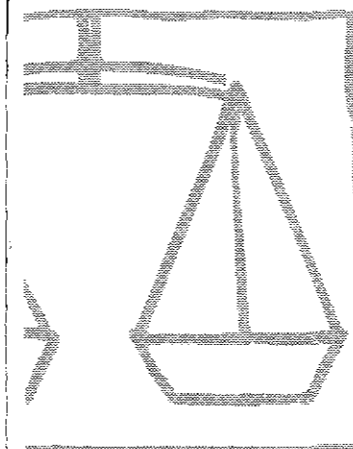
geltend gemacht wird. Beantragt wird, der Staatsgerichtshof wolle der Beschwerde stattgeben und festhalten, dass die Beschwerdeführer durch das angefochtene Urteil in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt seien; dem Obersten Gerichtshof sei die Neuentscheidung über die Revision der Beschwerdeführer aufzutragen; dies alles unter Kostenfolgen für das Land. Begründet wird die Verfassungsbeschwerde im wesentlichen wie folgt:

4.1 Im Beschwerdefall hätten die Gerichte das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 22.11.1946 angewendet, obwohl dieses Gesetz mit Inkrafttreten des neuen UWG-Gesetzes vom 22.10.1992, LGBI. 1992/121 i.V.m. LGBI. 1994/70, am 1.11.1994 gemäss Art 27 leg. cit. aufgehoben worden sei.

4.2 Die Beschwerdegegnerin habe die gegenständliche Klage mit der Behauptung eingebracht, dass ihr dadurch, dass die dortige Fünftbeklagte 120 Stück SNU-Programme abgesetzt habe, ein Schaden in Höhe von USD 360'000.00 entstanden sei. Aufgrund dieses Klagevorbringens habe das Landgericht auch einen entsprechenden Beweisbeschluss gefasst. Dieses Vorbringen habe die Beschwerdegegnerin während des gesamten Verfahrens aufrecht erhalten. In ihrem vorbereitenden Schriftsatz ON 45 habe sie geltend gemacht, dass zur Abwehr der schädigenden Handlungen der nunmehrigen Beschwerdeführer Kosten entstanden seien, die als Schaden geltend gemacht würden. Doch habe sie das auf Zahlung lautende Klagebegehren nur geringfügig eingeschränkt und lediglich modifiziert. Das Vorbringen insbesondere bezüglich des entgangenen Gewinnes habe sie unverändert aufrecht erhalten. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Schriftsatz ON 31, wo die Beschwerdegegnerin unter Punkt 35 einen Betrag von USD 75'000.00 geltend mache, weil infolge der Handlungen der nunmehrigen Beschwerdeführer Anpassungsmassnahmen erforderlich gewesen seien. Unter Punkt 36 würden vorprozessuale Kosten geltend gemacht. Unter Punkt 37 mache sie Kosten als Schadenersatz geltend, die mit den Änderungen am Lagerbestand im Zusammenhang stünden. Die Beschwerdegegnerin mache somit in der Hauptsache sowohl vorprozessuale Kosten aus der Beauftragung von Anwälten und Detektiven als auch entgangenem Gewinn und Schadenersatz betreffend Anpassungsmassnahmen an Programmen nebeneinander geltend. Somit seien die Ansprüche betreffend die angefallenen Kosten für Detektive und Anwälte jedenfalls als vorprozessuale Kosten zu betrachten. Solche könnten jedoch nur nach den §§ 40 ff. ZPO geltend gemacht werden. Diese Normen seien von den Normen des bürgerlichen Rechtes völlig losgelöst und daher nicht als Schadenersatzanspruch zu qualifizieren. Der öffentlich-rechtliche Anspruch auf Kostenersatz sei zudem akzessorisch und könnte nur durch Aufnahme in das Kostenverzeichnis geltend gemacht werden.

Die Beschwerdegegnerin habe bis zum heutigen Tage nicht auf ihren materiell-rechtlichen Anspruch auf entgangenem Gewinn verzichtet und habe grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, diesen gerichtlich geltend zu machen. Auch aus diesem Grund sei die selbständige gerichtliche Geltendmachung von vorprozessualen Kosten unzulässig.

Im gegenständlichen Zivilverfahren seien keine Feststellungen darüber getroffen worden, welche Kosten erst nach dem Zeitpunkt der Klageeinbringung entstanden seien. Sämtliche nach diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Ko-



sten könnten ausschliesslich in der Kostennote geltend gemacht werden. Aus der Beilage AX und der Aufstellung in Exhibit A ergebe sich, dass in der amerikanischen Anwaltskanzlei der Beschwerdegegnerin lediglich Kosten in Höhe von ca. USD 54'000.00 angefallen seien. In der Klage würden jedoch ca. USD 168'000.00 geltend gemacht. Die Differenz von ca. USD 114'000.00 sei zumindest teilweise dadurch zu erklären, dass nach Ingangsetzung des gegenständlichen Zivilverfahrens weitere Kosten angefallen seien.

4.3 Die Rechtsanwendung des Obersten Gerichtshofes verstosse gegen das Willkürverbot, da sie sich als grobe und qualifizierte Rechtsverletzung erweise. Auch sei die unterlassene Sachverhaltsermittlung bezüglich dem Zeitpunkt des Anfallens der geltend gemachten Kosten gleichfalls als Verstoss gegen das Willkürverbot zu deuten.

4.4 Das vorliegende OGH-Urteil verstosse auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Es widerspreche insbesondere dem Verbot sachlich nicht gerechtfertigter, willkürlicher Differenzierungen. Der Oberste Gerichtshof hätte wie in jedem anderen gleich gelagerten Fall entscheiden müssen, dass das alte UWG nicht herangezogen werden könne, da dieses vor der Fällung des erstinstanzlichen Urteils aufgehoben worden und die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Kosten aus der Beauftragung von Anwälten und Detektiven aufgrund des Vorliegens eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs nicht im Rechtsweg durchgesetzt werden könnten.

4.5 Durch das vorliegende Urteil würden die Beschwerdeführer auch in ihrem verfassungsmässigen Recht auf Eigentum beschränkt. Die Beschwerdeführer müssten nicht nur zu Unrecht den Klagsbetrag bezahlen, sondern würden auch zur Bezahlung der Kosten des Verfahrens der klagenden Partei verurteilt. Weiters müssten sie auch die Kosten ihrer eigenen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung bezahlen. Wäre das Gesetz nicht rechtswidrig in denkmöglicher und willkürlicher Art ausgelegt und angewendet worden, würde das Vermögen der Beschwerdeführer nicht verkürzt werden.

4.6 Schliesslich werde auch das Recht auf den ordentlichen Richter verletzt. Der gegenständliche Anspruch der Beschwerdegegnerin sei ein öffentlich-rechtlicher und somit nicht vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbarer Anspruch. Das Recht auf den ordentlichen Richter gemäss Art 33 Abs 1 LV beinhalte den Anspruch auf Wahrung der gesetzlich begründeten Behördenzuständigkeit. Im vorliegenden Fall sei diese Behördenzuständigkeit nicht gewahrt, da die ordentlichen Gerichte nicht zur Entscheidung zuständig seien.

5. Mit Präsidialbeschluss vom 25.6.1998 gab der Staatsgerichtshof dem Antrag der Beschwerdeführer, ihrer Verfassungsbeschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren, Folge.

6. Zur vorliegenden Verfassungsbeschwerde erstattete die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 14.7.1998 eine Gegenäusserung, während der Oberste Gerichtshof darauf verzichtete. Die Beschwerdeführerin führt im wesentlichen folgendes aus:

6.1 Die ausdrücklich erklärte und von den Beschwerdeführern akzeptierte Einschränkung der Klage auf Ersatz des genau bezifferten und zurechenbaren Schadens lasse sich nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes vernünftigerweise nicht anders verstehen als einen Verzicht auf weiterrei-

chende Begehren und Vorbringen, die zu dessen Begründung gedient hätten. Zu Recht hätten deshalb der Oberste Gerichtshof sowie die Untergerichte angenommen, dass die Beschwerdegegnerin ihr ursprüngliches Begehren betreffend den entgangenen Gewinn habe fallen lassen. Dies treffe auch deshalb zu, weil der neu geltend gemachte Betrag exakt dem aus den Untersuchungen entstandenen und neu eingewendeten Schaden entspreche. Zudem sei gegen einen (bezüglich des entgangenen Gewinns) „unterlassenen“ Urteilsspruch seitens der Beschwerdegegnerin nie ein Rechtsmittel ergriffen worden. Gemäss diesen Ausführungen könne es sich beim eingeklagten Betrag nicht um akzessorische, vorprozessuale Kosten handeln, sondern vielmehr um eine selbständig einklagbare Schadenersatzforderung. Eine Unzulässigkeit des Rechtsweges liege nicht vor.

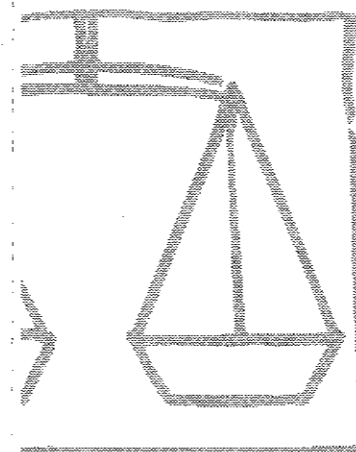
Damit sei aber auch irrelevant, ob die Gerichte Feststellungen über den Entstehungszeitpunkt der Kosten getroffen hätten. Wie der Oberste Gerichtshof richtig ausführe, sei der wesentliche Stichtag nicht Ende August 1993, sondern vielmehr der Zeitpunkt der Klagsänderung, also der 31.1.1995. Folglich sei der gesamte geltend gemachte Schaden vor diesem Zeitpunkt entstanden.

6.2 In bezug auf diese Schadenersatzforderung sei es im Grunde unerheblich, ob die Gerichte das alte oder das neue UWG heranzögen, da beide Gesetze eine entsprechende Rechtsgrundlage enthielten. Zudem sei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen UWG der wesentliche Sachverhalt bereits abgeschlossen und die Sache seit über einem Jahr beim Landgericht anhängig gewesen. Bei Anwendung des neuen Gesetzes hätte eine echte Rückwirkung vorgelegen. Da das neue Gesetz eine solche nicht ausdrücklich anordne und hierfür auch keine triftigen Gründe vorlägen, wäre eine solche Rückwirkung aber unzulässig gewesen.

6.3 Schliesslich sei es grundsätzlich auch irrelevant, ob es sich beim geltend gemachten Schaden um vorprozessuale Kosten handle oder nicht. Wie das Obergericht schon ausführe, müsste man sich selbst dann, wenn die im Zusammenhang mit der Ermittlung der Täterschaft aufgewendeten Mittel als vorprozessuale Kosten qualifiziert würden, fragen, wieso es nicht möglich sein sollte, ein ursprünglich auf Leistung des entgangenen Gewinns gerichtetes Klagebegehren nachträglich in ein solches auf Zuwendung des positiven Schadens abzuändern. Der Möglichkeit auf Änderung des Klagebegehrens sei laut Obergericht richtigerweise im Sinne der Prozessökonomie der Vorzug zu geben. Zudem könnten gemäss herrschender österreichischer Rechtsansicht vorprozessuale Kosten selbständig eingeklagt werden, wenn es zu keinem Verfahren in der Hauptsache komme, weil dieses bereits vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Befriedigung, Vergleich oder Verzicht erledigt worden sei. Dies müsse analog auch dann gelten, wenn der Hauptanspruch nachträglich dahinfalle. Dies umso mehr, wenn das Klagebegehren entsprechend abgeändert werde und die Gegenpartei dagegen keinen Einwand erhebe.

7. Der Staatsgerichtshof hat die Vorakten beigezogen und nach Durchführung einer nicht-öffentlichen Schlussverhandlung wie aus dem Spruch ersichtlich entschieden:

1. Der Verfassungsbeschwerde wird keine Folge gegeben. Die Beschwerdeführer sind durch das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 4.6.1998, 4 C 442/94-78, in den geltend gemachten verfassungsmässig gewährleisteten Rechten nicht verletzt.



2. Die Beschwerdeführer sind schuldig, der Beschwerdegegnerin die Prozesskosten im Betrage von CHF xxx zu ersetzen.

3. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Entscheidungsgebühr von CHF yyy haben die Beschwerdeführer innert vier Wochen bei sonstiger Exekution an die F.L. Landeskasse zu entrichten.

II. Aus den Entscheidungsgründen

1. Die hier angefochtene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist letztinstanzlich. Der Instanzenzug ist deshalb im Sinne von Art 23 StGHG erschöpft. Da die Beschwerde auch fristgerecht und formgültig eingebracht wurde, hat der Staatsgerichtshof materiell darauf einzutreten.

2. Die Beschwerdeführer machen u.a. eine Verletzung des Rechts auf den ordentlichen Richter gemäss Art 33 Abs 1 LV geltend, da der gegenständliche Anspruch der Beschwerdegegnerin ein öffentlich-rechtlicher und somit nicht vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbarer Anspruch sei.

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zielt der primäre Schutzzweck des Anspruchs auf den ordentlichen Richter auf die Unterbindung von unzulässigen exekutiven oder legislativen Eingriffen in die Gerichtsbarkeit, etwa durch die Einsetzung von ad hoc oder ad personam bestellten Richtern oder die Schaffung von Ausnahmegerichten (Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, S. 230 mit ausführlichen Rechtsprechungsnachweisen). Indessen umfasst dieses Grundrecht nach der langjährigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch Eingriffe, welche durch die Judikative selbst erfolgen (StGH 1977/6, LBS 1981, 44 [47]). Nach dieser Rechtsprechung verstossen gerichtliche Verfügungen aber nur dann gegen Art 33 LV, wenn sie geradezu willkürlich sind. Es ist in der Regel auch nicht angezeigt, dass das Verfassungsgericht eine vollumfängliche Überprüfung jeder ihm vorgelegten gerichtlichen Verfügungen vornimmt. Allerdings hat der Staatsgerichtshof kürzlich diese Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass bei besonderer Schwere der Beeinträchtigung dieses Grundrechts auch hier eine differenzierte Prüfung angebracht sein kann; so wenn einem Rechtssuchenden durch eine erstinstanzliche Zurückweisungsentscheidung die Beschreitung des Rechtsweges von vornherein abgeschnitten wird (StGH 1997/27 Erw. 5.1 mit Verweis auf die entsprechende Kritik am deutschen Bundesverfassungsgericht bei Wolfram Höfling, Das Verbot prozessualer Willkür, JZ 1991, 955 [961 f.]).

Im vorliegenden Fall geht es indessen nicht darum, einem Rechtssuchenden die Beschreitung des Rechtsweges zu verunmöglichen, vielmehr soll unter Berufung auf dieses Grundrecht gerade die zivilprozessuale Durchsetzung des Anspruchs der Beschwerdegegnerin verhindert werden. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes liegt deshalb im vorliegenden Fall von vornherein kein schwerwiegender Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer auf den ordentlichen Richter gemäss Art 33 LV vor. Im Beschwerdefall geht deshalb die Schutzwirkung dieses Grundrechtes nicht über das Willkürverbot hinaus.

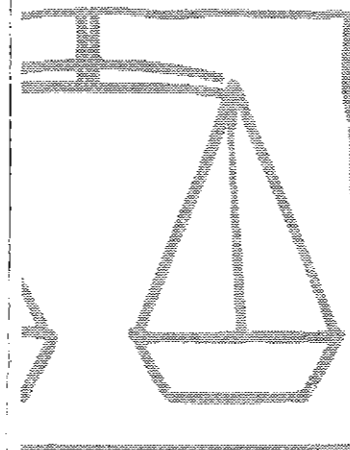
3. Die Beschwerdeführer machen weiters eine Verletzung der Eigentumsfreiheit gemäss Art 34 LV geltend, weil sie durch die unzulässige Verurteilung zur Bezahlung des Klagsbetrages, die Auferlegung der Verfahrenskosten der Gegenpartei und durch die Kosten der eigenen rechtsfreundlichen Vertretung in ihrem Vermögen verkürzt würden.

Der Staatsgerichtshof hat in seiner jüngeren Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, dass jedes zivilgerichtliche Verfahren, in dem es direkt oder indirekt um geldwerte Ansprüche geht, unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie einer spezifischen Grundrechtsprüfung unterzogen werde. Eine auf krasse Fehler ausgerichtete Willkürprüfung müsse hier in der Regel genügen, wenn der Staatsgerichtshof nicht zu einer vierten Prüfungsinstanz zweckentfremdet werden solle (StGH 1996/8, LBS 1997, 153 [157]). Im übrigen ist auch die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Zivilprozess genauso wie die Beschwerdeführer in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf Achtung ihres Eigentums betroffen, so dass sich der Grundrechtsschutz insoweit gewissermassen aufhebt; dies im Gegensatz zur – im übrigen nicht unumstrittenen – sogenannten Drittwirkung von Grundrechten unter Privaten, wo typischerweise "der eine Grundrechtsträger das 'Opfer', das andere Grundrechtssubjekt der 'Störer' ist" (siehe StGH 1997/34, Erw. 2 sowie StGH 1996/20, LBS 1988, 68 [72 Erw. 2] mit Zitat aus Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, S. 78). Auch im Lichte der Eigentumsgarantie ergibt sich im vorliegenden Fall demnach für die Beschwerdeführer kein über das Willkürverbot hinausgehender Grundrechtsschutz.

4. Unter Berufung auf Art 31 Abs 1 LV machen die Beschwerdeführer abgesehen vom Willkürverbot schliesslich auch eine Ungleichbehandlung geltend mit dem Argument, dass der Oberste Gerichtshof wie in jedem anderen gleich gelagerten Fall zugunsten der Beschwerdeführer entscheiden hätte müssen; nämlich dass das alte UWG nicht herangezogen werden könne und dass die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Kosten öffentlich-rechtlicher Natur und somit nicht im Rechtsweg durchzusetzen seien. Diese Argumentation läuft auf eine völlige Gleichsetzung des Gleichheitssatzes mit dem Willkürverbot in der Rechtsanwendung hinaus. Hier ist jedoch zu differenzieren.

4.1 Der Staatsgerichtshof hat sich in seiner jüngeren Rechtsprechung mit dem Verhältnis dieser beiden Grundrechte näher befasst und deren enge Verwandtschaft herausgestrichen. Insbesondere bei der Beurteilung der Tätigkeit des Gesetzgebers fällt der Schutzbereich der beiden Grundrechte weitgehend zusammen, da die Prüfung eines allfälligen Verstosses gegen das Gleichheitsgebot in der Regel darauf zu beschränken ist, ob in der entsprechenden Norm gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne einen vertretbaren Grund und somit eben in willkürlicher Weise ungleich behandelt wurden (siehe hierzu StGH 1997/34, Erw. 3.2 sowie StGH 1997/14, LBS 1998, 264 [267 Erw. 2] mit Verweis auf Arthur Haefliger, Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich, Bern 1985, S. 62 f.).

Indessen deckt sich der Schutzbereich von Willkürverbot und Gleichheitsgrundsatz auch bei der Rechtssetzung doch nur teilweise. So hat der Staatsgerichtshof kürzlich festgehalten, dass ein über die Willkürprüfung hinausgehender strenger Massstab abgesehen von gesetzgeberischen Verstössen ge-



gen das Geschlechtergleichheitsgebot gemäss Art 31 Abs 2 LV wohl auch generell bei die Menschenwürde tangierenden Diskriminierungen anzuwenden ist (StGH 1998/2, Erw. 2.2 mit Verweis auf BGE 106 Ib 188 sowie auf Walter Kälin, Ausländerdiskriminierung, in: Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen, Festschrift Yvo Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998, 561 [568]).

In noch stärkerem Masse ist zwischen Gleichheitsgrundsatz und Willkürverbot bei der Rechtsanwendung zu unterscheiden. So kann die erstmalige Anwendung einer Ermessensklausel bzw. eines unbestimmten Rechtsbegriffs willkürlich sein, ohne dass dies gegen das Gleichheitsgebot verstösst. Andererseits kann sich eine willkürfreie Ermessensentscheidung in Relation zu einer anderen, einen vergleichbaren Sachverhalt betreffenden Entscheidung als rechtungleich erweisen (siehe Daniel Thürer, Das Willkürverbot nach Art 4 BV, ZSR NF Bd. 106 [1987], II. Halbband, S. 413 [433] sowie Jörg Paul Müller, Die Grundrechte der schweizerischen Bundesverfassung, Bern 1991, S. 243 f.). Zudem kann entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers das Gleichheitsgebot anders als das Willkürverbot überhaupt nur dann betroffen sein, wenn zwischen (zumindest) zwei konkreten Fällen verglichen werden kann. Der Beschwerdeführer kann aber keinen anders entschiedenen Vergleichsfall nennen, so dass eine Überprüfung des Beschwerdefalles nur im Lichte des Willkürverbots möglich ist.

4.2 Diese Erwägungen zeigen nun aber, dass eine Differenzierung zwischen dem Gleichheitssatz und dem Willkürverbot trotz weitgehender Überlappung von deren Schutzbereichen grundsätzlich angezeigt ist. Dies hat in der Schweiz auch zur Forderung geführt, das Willkürverbot als selbständiges ungeschriebenes Grundrecht anzuerkennen und nicht mehr aus dem Gleichheitsgebot von Art 4 der schweizerischen Bundesverfassung abzuleiten (so Daniel Thürer, a.a.O., S. 434, mit Verweis auf Yvo Hangartner, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, Bd. 2, Zürich 1982, S. 196; entsprechend sieht die Abstimmungsvorlage für eine neue schweizerische Bundesverfassung vom 18.12.1998 neben dem Rechtsgleichheitsgebot [Art 8] auch eine Verfassungsbestimmung mit der Marginalie "Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben" [Art 9] vor).

4.3 Während indessen das schweizerische Bundesgericht ungeschriebene Grundrechte in einer jahrzehntelangen Rechtsprechung anerkennt, hat sich der Staatsgerichtshof zu dieser Frage explizit nur in der StGH-Entscheidung 1970/2 geäussert. Er hat sich dabei in Anlehnung an die österreichische Rechtsprechung für die Geschlossenheit der Verfassung und somit gegen die Anerkennung ungeschriebener Grundrechte ausgesprochen (StGH 1970/2, ELG 1967 – 1972, S. 259; in der nicht veröffentlichten Entscheidung StGH 1977/4, S. 10, hat der Staatsgerichtshof allerdings offen gelassen, ob es ein ungeschriebenes Recht auf Ehe gebe). Indessen hat sich die liechtensteinische Praxis die österreichische Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems nie konsequent zu eigen gemacht, da jedenfalls im Grundrechtbereich eine Nachführung der Verfassung, wie dies insbesondere die schöpferische Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes notwendig gemacht hätte, nie erfolgt ist (siehe zum Ganzen Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998, S. 67 ff. sowie Wolfram Höfling, a.a.O., S. 24 f. mit ausführlichen Rechtsprechungsnachweisen).

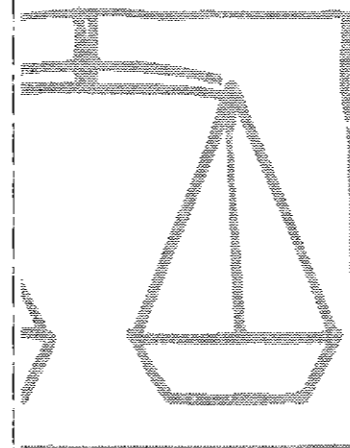
Der Staatsgerichtshof hat sich bisher damit beholfen, neue Grundrechte aus geschriebenen Grundrechten, insbesondere dem Rechtsgleichheitsgrundsatz von Art 31 Abs 1 LV abzuleiten (neben dem Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren; siehe hierzu StGH 1996/6, LES 1997, 148 [152 Erw. 3.1] mit Verweis auf Wolfram Höfling, a.a.O., S. 247 f.). Auch abgesehen von Art 31 Abs 1 LV hat der Staatsgerichtshof die Umschreibung der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte in der Regel als bewusst so flexibel gehalten erachtet, dass sie eine allen verfassungswesentlichen Schutzbedürfnissen gerecht werdende Auslegung zulasse (siehe StGH 1984/14, LES 1987, 36 [38]). Die Frage der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte hat deshalb in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bis anhin, wie die spärliche Judikatur zeigt, praktisch keine Bedeutung gehabt.

4.4 Nachdem inzwischen auch in Österreich die Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems zunehmend in Frage gestellt wird (siehe Andreas Kley, a.a.O., S. 68 FN 179 mit Verweis auf Wolfgang Wieshaider/Maria Gugging, Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle des österreichischen Bundesverfassungsrechts, ÖJZ 1997, S. 481 ff.), erscheint es nunmehr angebracht, dass der Staatsgerichtshof für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte anerkennt, anstatt sie aus thematisch mehr oder weniger verwandten, positiv normierten Grundrechten abzuleiten (so auch dezidiert Andreas Kley, a.a.O., S. 68 f. mit Verweis auf Yvo Hangartner, a.a.O.).

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist es gerechtfertigt, dem Willkürverbot den Status eines solchen ungeschriebenen Grundrechts zuzuerkennen. Denn einerseits gehört das Willkürverbot unzweifelhaft zum unverzichtbaren Grundbestand des Rechtsstaates (siehe StGH 1995/28, LES 1998, 6 [11, Erw. 2.2]); andererseits deckt es bei aller Überlagerung mit dem Schutzbereich des Gleichheitsgrundsatzes gemäss Art 31 Abs 1 LV doch, wie ausgeführt, einen originären Schutzbereich ab. Allerdings hat die Frage der Geltungsgrundlage des Willkürverbots letztlich kaum praktische Auswirkungen, zumal der Staatsgerichtshof auch keine strengen Anforderungen in bezug auf die richtige Subsumtion einer Grundrechtsrüge innerhalb des positivrechtlich normierten Grundrechtskatalogs der Verfassung stellt (siehe StGH 1996/21, LES 1998, 18 [21, Erw. 2]). Demnach schadet es auch in Zukunft nicht, wenn in einer Willkürüge auf Art 31 LV Bezug genommen wird, sofern nur, wie in der vorliegenden Verfassungsbeschwerde, die angefochtene Entscheidung ausdrücklich auch als willkürlich bezeichnet wird.

5. Nachdem im Beschwerdefall das Gleichbehandlungsgebot gemäss Art 31 Abs 1 LV nicht betroffen ist, ist somit nur zu prüfen, ob die angefochtene OGH-Entscheidung vor dem Willkürverbot Bestand hat. Im Lichte dieses groben Willkürasters hat der Staatsgerichtshof folgende Erwägungen angestellt:

5.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass es sich bei dem von der Beschwerdegegnerin erstrittenen Schadenersatz um vorprozessuale Kosten handle, welche als öffentlich-rechtlicher und gegenüber dem Hauptanspruch akzessorischer Anspruch nicht selbständig auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden könnten.



5.2 Im vorliegenden Fall klagte die Beschwerdegegnerin anfänglich insbesondere einen ihr aufgrund des SNU-Programms verursachten Gewinnausfall ein, machte aber in der Folge (mittels Schriftsatz ON 45 bzw. anlässlich der Verhandlung vom 31.1.1995) unter entsprechender Einschränkung des Klagebegehrens nur noch den Ersatz des ihr durch die Inanspruchnahme ausländischer Anwälte und Detektive entstandenen Schadens geltend. Der Oberste Gerichtshof schliesst hieraus ebenso wie die Untergerichte, dass die Beschwerdegegnerin somit den Anspruch auf den entgangenen Gewinn fallengelassen habe und dass somit auch vorprozessuale Kosten als selbständiger Anspruch geltend gemacht werden könnten.

5.3 Nach der aufgrund der weitgehenden Normidentität heranzuziehenden österreichischen Lehre und Rechtsprechung können Prozesskosten unbestrittenermassen jedenfalls dann selbständig geltend gemacht werden, wenn der Hauptanspruch vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Befriedigung, Vergleich oder Verzicht untergegangen ist (Hans W. Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, Wien 1984, S. 217, Rz 461 und S. 220, Rz 468). Nachdem im Beschwerdefall der Hauptanspruch aber schon eingeklagt wurde, wäre nach dieser Auffassung die Zulässigkeit der selbständigen Geltendmachung vorprozessualer Kosten wohl zu verneinen. Rechberger/Simmota verwenden hingegen die offenere Formulierung, dass die Unzulässigkeit des Rechtsweges in bezug auf Prozesskosten bestehe, „solange der Hauptanspruch Gegenstand eines Verfahrens ist“ (Rechberger/Simmota, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, 4. A., Wien 1994, S. 156 Rz 297).

Dieser Standpunkt erscheint dem Staatsgerichtshof insbesondere aus Gründen der Prozessökonomie durchaus gerechtfertigt. Es fragt sich tatsächlich, ob es sinnvoll ist, die Selbständigkeit von vorprozessualen Kosten nur dann anzuerkennen, wenn der Hauptanspruch gar nie eingeklagt wurde, weil er nämlich schon vorher untergegangen ist. Zwar hat die Beschwerdegegnerin nicht formell auf die Geltendmachung von entgangenem Gewinn verzichtet und könnte somit eine Forderung unter diesem Titel weiterhin einklagen, doch erscheint es dem Staatsgerichtshof vertretbar, das Ende der Akzessorietät von Prozesskosten auch dann anzunehmen, wenn der Hauptanspruch im Prozess formlos „fallengelassen“ wird. Dies auch deshalb, weil der öffentlich-rechtliche Charakter des Anspruchs auf Kostenersatz von einem Teil der österreichischen Literatur inzwischen generell in Zweifel gezogen wird (siehe M. Bydlinski, Kostenersatz im Zivilprozess, Wien 1992, S. 49 ff. sowie den zustimmenden Verweis auf diesen Autor bei Rechberger/Simmota, a.a.O., FN 5). Zudem ist im vorliegenden Fall zu beachten, dass das UWG (und zwar sowohl das alte wie auch das neue; siehe unten Pkt. 5.6) eine spezifische Schadenersatznorm enthält, welche den von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Schaden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ausländischer Anwälte und Detektive ohne weiteres erfasst. Es ist auch dem Obersten Gerichtshof darin zuzustimmen, dass sich die Bemühungen der Beschwerdegegnerin zur Identifizierung des Vertreibers des SNU-Programmes primär als Abwehrmassnahme gegen unlauteren Wettbewerb darstellen und erst in zweiter Linie als Vorbereitung für einen konkreten Zivilprozess, zumal diese Abwehrmassnahmen auch einen starken internationalen Bezug aufwiesen.

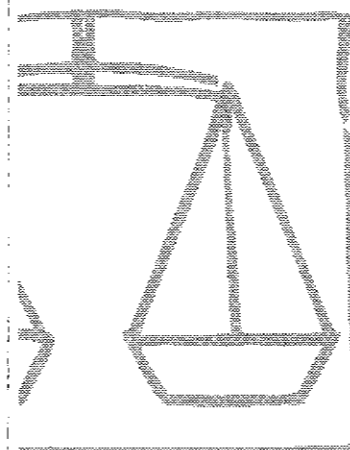
5.4 Aufgrund dieser Erwägungen erscheint es gerade im Beschwerdefall ohne weiteres als im Lichte des hier anzuwendenden Willkürasters vertretbar, dass der Oberste Gerichtshof die Zusprechung eines Teils der der Beschwerdegegnerin entstandenen Abwehrkosten gegen das SNU-Programm unter dem Titel des Schadenersatzes gemäss UWG geschützt hat.

5.5 Von vornherein nicht relevant ist im weiteren die Rüge der Beschwerdegegnerin, im vorliegenden Zivilverfahren sei fälschlicherweise das alte anstatt das neue UWG angewandt worden (vgl. zum Erfordernis der Relevanz einer Grundrechtsrüge StGH 1998/13, Erw. 1 sowie StGH 1996/8, LES 1997, 153 [158 Erw. 2.4]). Denn wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Gegenäusserung richtig ausführt, enthält auch das neue UWG in Art 9 Abs 3 eine Art 2 Abs 1 lit. d) UWG (alt) entsprechende Schadenersatzbestimmung. Im übrigen sind fast sämtliche Beträge, welche von der Beschwerdegegnerin nunmehr als Schaden geltend gemacht werden, vor dem Ausserkrafttreten des alten UWG (1.11.1994) in Rechnung gestellt worden.

Schliesslich ist auch irrelevant, wann die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Schadenersatzansprüche entstanden sind. Da es sich hierbei eben nicht oder zumindest nicht mehr um vorprozessuale Kosten handelt, ist auch nicht auf das Datum der Klageeinbringung (11.10.1993), sondern auf dasjenige der Klagsänderung (31.1.1995) abzustellen. Die als Schaden geltend gemachten Kosten sind aber festgestelltermassen alle vor dem 31.1.1995 entstanden.

5.6 Insgesamt hält das angefochtene OGH-Urteil aufgrund der gemachten Erwägungen ohne weiteres vor dem Willkürverbot stand, so dass der vorliegenden Verfassungsbeschwerde keine Folge zu geben war.

6. Hinsichtlich der vom Staatsgerichtshof vorgenommenen Reduktion des Streitwertes auf CHF 100'000.00 ist auf die in der StGH-Entscheidung 1998/20 erfolgte Praxisänderung zu verweisen. Trotz der grundsätzlich analogen Anwendung des Gerichtsgebührengesetzes sowie des Anwaltstarifs im Verfassungsbeschwerdeverfahren (siehe hierzu StGH 1994/19, LES 1997, 73 [77 ff.]) hatte der Staatsgerichtshof schon vorher verschiedentlich sehr hohe Streitwerte reduziert, wenn die beantragte Entlohnung des Rechtsvertreters offensichtlich in keinem Verhältnis zum Aufwand stand (siehe hierzu StGH 1997/2, Erw. 6; ähnlich auch schon StGH 1990/10, Erw. 6.2). Der Staatsgerichtshof erachtet es nun nach der neuen Praxis generell als angebracht, den Maximalstreitwert für StGH-Verfahren auf CHF 100'000.- festzusetzen. Eine solche Streitwertbegrenzung erscheint auch deshalb angezeigt, weil der Staatsgerichtshof bei kontradiktorischen Verfahren den Beschwerdegegner auch kostenmässig voll in das StGH-Verfahren einbezieht, und somit die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde in solchen Fällen ein grosses Kostenrisiko bedeuten kann (StGH 1998/20, Erw. 4). Der Zugang zum Verfassungsgericht sollte indessen nicht durch eine zu hohe Kostenbarriere behindert oder gar verbaut werden.



III. Kommentar

1. Der Staatsgerichtshof hat mit diesem Urteil die österreichische These, dass die Geschlossenheit des Rechtsquellensystems auch für die Liechtensteinische Landesverfassung gelte (so noch StGH 1970/2, Urteil vom 11.1.1971, ELG 1967-1972, S. 259), verworfen. Das Urteil betrifft konkret die Grundrechte. Der Staatsgerichtshof will nämlich für den Einzelnen fundamentale im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse durch ungeschriebene Grundrechte decken. Damit kann der Staatsgerichtshof auf die zum Teil eher strapaziöse "Ableitung" aus geschriebenen Grundrechten verzichten. Der Staatsgerichtshof macht deutlich, dass es sich bei der Grundrechtsprechung um eine schöpferische und verfassungsgestaltende Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes handelt. Die sog. "Ableitungen" aus der Verfassung wollen diese konkretisierende Rechtsprechungstätigkeit nämlich verdunkeln und die Verantwortung recht eigentlich "ableiten". Der Staatsgerichtshof hat damit einen methodisch notwendigen Schritt gemacht, der ganz im Sinne der juristischen Hermeneutik ist.

2. Mit der Aufgabe der "Geschlossenheit des Rechtsquellensystems" hat der Staatsgerichtshof eine Fernwirkung des rechtspositivistischen Denkens des 19. Jahrhunderts knapp vor der Jahrtausendwende beendet. Der öffentlich-rechtliche Rechtspositivismus des 19. Jahrhunderts war eine Folge der Anwendung methodischer Erkenntnisse des schon viel weiter entwickelten Zivilrechts. Erst dadurch gelang es, das öffentliche Recht als Disziplin der Rechtswissenschaft zu etablieren (vgl. deutlich Paul Laband im Vorwort von 1876 zu seinem "Staatsrecht des Deutschen Reiches", Bd. I, 2. Aufl., Freiburg 1888, S. VII f.). Das Zivilrecht war vom Kodifikationsprinzip beherrscht und sollte dadurch alle Rechtsfragen beantworten; für das öffentliche Recht mussten nach dieser Auffassung daher "neue Fragen und Zweifel ... nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts entschieden werden" (Laband a.a.O., S. VI.). In Österreich, das dank dem 1876 früh gegründeten Verwaltungsgerichtshof zu einem der führenden Länder in der Entwicklung eines eigenständigen Verwaltungsrechts wurde, stellten sich die analogen Fragen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verneinte ein Teil der Lehre die Möglichkeit der Entstehung von (Gewohnheits-) Recht ausserhalb des Gesetzes unter Hinweis auf § 10 ABGB: "Auf Gewohnheitsrecht kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden". Ein anderer Teil der Lehre wollte Gewohnheitsrecht zulassen, weil das öffentliche Recht viele Lücken enthalte und einen anderen Charakter als das Zivilrecht habe. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hatte sich strikte der ersten Auffassung angeschlossen (vgl. Rudolf Herrmann Herrmann, Grundlehren des Verwaltungsrechts, Tübingen 1921, S. 97 Anm. 44 mit zahlreichen Nachweisen) und dadurch ein eigentliches Dogma der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems begründet. Der 1920 gegründete österreichische Verfassungsgerichtshof, der dieses Dogma übernommen hatte, zwang die politischen Instanzen dazu, immer mehr Verfassungsrecht zu erlassen, wodurch die Übersichtlichkeit der Verfassungsordnung verloren ging. Heute wirkt sich in Österreich dieses Dogma in bezug auf die Verfassung verheerend aus. Deshalb befindet sie sich wenig schmeichelhaft ausgedrückt in einem "ruinösen Zustand" (vgl. Hans R. Klecatsky / Siegbert Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 3. Aufl., Wien 1982, S. 17). Hinsichtlich Liechtensteins ist es verdienstvoll, dass der Staatsgerichtshof

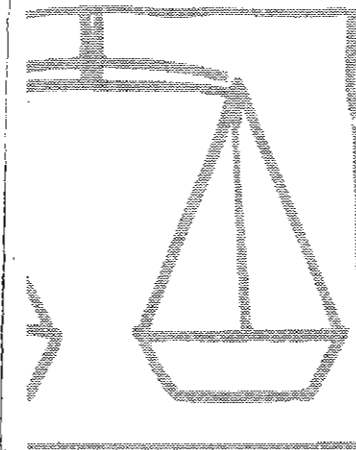
diesem strapaziösen Modell einer Verfassungsordnung eine endgültige Absage erteilt hat. Dies konnte umso leichter geschehen, als der Staatsgerichtshof und der Liechtensteinische Verfassungsgeber in ihrer Praxis niemals dem Grundsatz der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems nachgelebt haben (Andreas Kley, Grundriss des Liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998, S. 69).

3. Das Urteil enthält keine Aussagen für die sonstigen Bereiche der Verfassung, namentlich für die Zuständigkeiten der obersten Staatsorgane. Hier kann im Prinzip auch ungeschriebenes Verfassungsrecht entstehen. Die grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung ist zwar infolge des angewandten Enumerationsprinzips in Verbindung mit (Teil-)Generalklauseln vollständig (vgl. z.B. Art 62 LV für den Landtag, Art 93 LV für die Regierung oder Art 97 LV für die Verwaltungs-Beschwerdeinstanz). Freilich ist die Liechtensteinische Landesverfassung im kompetenziellen Teil eine relativ offene Verfassung und ist dadurch konkretisierungsbedürftig. Die Auslegung der Verfassung muss die Balance der Gewaltenteilung und -verschränkung respektieren. Dabei werden insbesondere systematische Gesichtspunkte den Ausschlag geben, denn diese lösen eine offene Kompetenzfrage ja gerade im Kontext mit der Kompetenzordnung der Verfassung. Es ist daher wohl denkbar, dass sich auch in diesem Bereich ungeschriebenes Verfassungsrecht bilden wird.

4. Es ist kein Zufall, dass der Staatsgerichtshof gerade das Willkürverbot nicht mehr aus der Rechtsgleichheit des Art 31 Abs 1 LV ableitet, sondern als selbständiges ungeschriebenes Grundrecht anerkennt. Die Rechtsgleichheit des Art 31 Abs 1 LV ist nämlich von zahlreichen, zum Teil reichlich entfernt liegenden "Ableitungen" belastet. So wurden der Rechtsgleichheit bislang nebst dem Willkürverbot das Verbot der Rechtsverzögerung und der formellen Rechtsverweigerung, das rechtliche Gehör, das Recht auf ein faires Verfahren (vgl. Wolfram Höfling, die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, S. 242 ff.) oder der Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Kley a.a.O., S. 234) entnommen. Der Staatsgerichtshof führt eine Reihe von Argumenten an, die ihn zur Anerkennung des Willkürverbots als ungeschriebenes Grundrecht bewegen.

a) Er legt zunächst für den Bereich des Willkürverbotes mit überzeugenden Beispielen dar, dass die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot zwar gleiche Schutzbereiche haben können, aber doch wesentliche Unterschiede festzustellen sind. Dem Willkürverbot ist letztlich seine Garantiefunktion als Grundrecht auf Gerechtigkeit und Vernunft eigen, das dann zum Zuge kommt, wenn sonst kein Grundrecht oder sonstiges grundrechtliches Argument mehr hilft. Ist beispielsweise eine Rechtsfrage erstmalig zu beurteilen, so ist - wie der Staatsgerichtshof richtig anführt - kein Vergleichsfall vorhanden, der eine rechtsungleiche Behandlung dartun könnte; es bleibt hier einzig die Rüge willkürlicher Rechtsanwendung.

b) In Österreich hat die These von der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems zu anstrengenden Auslegungsübungen geführt, die die These mehr widerlegen als belegen. So ist auch in Österreich diese "Geschlossenheit" angefochten (vgl. Kley a.a.O., S. 68 Anm. 179, worauf der Staatsgerichtshof hinweist), was der Staatsgerichtshof fast etwas überraschend als Argument für seine Änderung der Rechtsprechung nimmt. Freilich ist ein



Zweifel an einer Praxis noch nicht deren Aufgabe. Für Österreich erscheint eine diesbezügliche Änderung der Rechtslage zur Zeit noch kaum vorstellbar. Die Geschlossenheit des Rechtsquellensystems ist nachgerade ein identitätsstiftendes Axiom der österreichischen Rechtsordnung.

c) Der Staatsgerichtshof verweist sodann auf die nunmehr rechtsgültig gewordene neue Bundesverfassung der Schweiz, welche alle Ableitungen der Rechtsgleichheit als selbständige Prinzipien oder Grundrechte ausweist, so namentlich das Willkürverbot (Art 9), das Gebot der Verfahrensfairness (Art 29 Abs 1), der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 29 Abs 2) oder der Grundsatz von Treu und Glauben (Art 5 Abs 3, Art 9 BV). Es ist interessant, dass die neue Bundesverfassung der Schweiz insofern auch für Liechtenstein Fernwirkungen hat. Solche Voraus- oder Fernwirkungen waren auch in der Schweiz feststellbar: Das Bundesgericht hatte nämlich bereits im Zuge eines Vorentwurfes der Verfassung ein ungeschriebenes Recht auf Existenzsicherung anerkannt (BGE 121 I 367 und dazu A. Kley, AJP 1996, 756 ff sowie AJP 1995 1556 ff., heute Art 12 BV). Sodann hatte es nach Annahme der Verfassung das darin in Art 28 Abs 3 enthaltene Streikrecht noch als ungeschriebenes Grundrecht der alten Bundesverfassung angesehen (BGE 125 III 277).

5. Für die Schutzwirkung des Willkürverbots ist es zunächst gleichgültig, ob es aus der Rechtsgleichheit "abgeleitet" oder als selbständiges Grundrecht gilt. Es ist für Liechtenstein anzunehmen, dass sich in bezug darauf inhaltlich nichts ändern wird. Der Staatsgerichtshof wird seine bisherige Praxis zum Willkürverbot fortsetzen. Gleichwohl ist die nunmehr mögliche Anerkennung ungeschriebener Grundrechte ein Signal. Die bisherigen "Ableitungen" sind inhaltlich stets zurückhaltend erfolgt, damit sie als solche gelten konnten. Diese Argumentation basierte übrigens auf dem positivistischen Rechtsdenken, das nur ungern zugibt, dass eigentlich eine Grundrechtsschöpfung vorliegt. Mit der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte tritt die Freiheitskonkretisierung durch die Rechtsprechung offen zu Tage. Ungeschriebene Grundrechte erlauben im Vergleich zu den "Ableitungen" tendenziell eine grosszügigere Rechtsprechung. Der Staatsgerichtshof signalisiert damit grundsätzlich die Bereitschaft, "fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse" abzudecken. In der Tat können neue technische, wissenschaftliche, gesellschaftliche oder juristische Entwicklungen Gefährdungen hervorrufen, welche nach grundrechtlichem Schutz verlangen. Unter Umständen kann das Handeln des Verfassungsgebers nicht abgewartet werden. Das gilt insbesondere in der heutigen Situation in Liechtenstein, bei der der Fürst direkt Einfluss auf die Inhalte der Verfassung zu nehmen trachtet und diese Forderung mit seiner Rücktrittsdrohung unterstreicht. Eine solche innenpolitische Auseinandersetzung ist der textlichen Fixierung neuer Grundrechte wenig günstig, zumal sich der Fürst trotz der Verurteilung seitens des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (im Urteil Wille gegen das Fürstentum Liechtenstein vom 28.10.1999) den Anforderungen der Menschenrechte offenbar nicht unterwerfen will. Dieses Verhalten ist unter den europäischen Staatsoberhäuptern einzigartig. Das Urteil StGH 1998/45 vermag insoweit die festgefahrene verfassungspolitische Situation wenigstens teilweise auszugleichen, indem neu das ungeschriebene Verfassungsrecht als eine selbständige Rechtsquelle anerkannt wird. Freilich müssen sich die so gewonnenen Normen nahtlos in das vom kodifizierten Verfassungsrecht errichtete System einfügen lassen.

Eine eigentliche Normenneuschöpfung ist dem Staatsgerichtshof grundsätzlich verwehrt.

PROF. DR. ANDREAS KLEY, UNIVERSITÄT BERN

(Die oben abgedruckte Entscheidung findet sich auch im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 1999 S. 586 ff.)

